



Hochschule **RheinMain**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr:	1063
Veröffentlicht am:	07.07.2026
Inkrafttreten am:	01.10.2026

Änderung der Prüfungsordnung 2023
für den Bachelor-Studiengang Business
and Law in Accounting and Taxation
(2023.1) der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung
E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Bekanntmachung

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Prüfungsordnung 2023 des Bachelor-Studiengangs Business & Law in Accounting and Taxation (2023.1) der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, den 07.07.2026

Prof. Dr. jur. Eva Waller
Präsidentin der Hochschule RheinMain

Änderung der Prüfungsordnung 2023 für den Bachelor-Studiengang Business & Law in Accounting and Taxation, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 863 vom 31.07.2023 (2023.1)

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14.12.2021 (GVBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.10.2024 (GVBl. Nr. 56), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain nach Anhörung des Organs der Fachschaft am 09.06.2026 folgende Änderung der o.a. Prüfungsordnung erlassen. Die Änderung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 24.01.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 475 und wurde in der Sitzung des 233. Senats der Hochschule RheinMain am 23.06.2026 beschlossen und vom Präsidium am 30.06.2026 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

I. Änderungen

1. Ziffer 14 wird wie folgt geändert:

"Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2023 in Kraft. Diese Prüfungsordnung läuft aus. Zum 01.10.2026 tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft. Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung 2023 begonnen haben, können es nach Maßgabe der hierzu veröffentlichten Anlage Übergangsregelung auch nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung 2023 beenden."

2. Der Prüfungsordnung wird die Anlage Übergangsregelung hinzugefügt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 07.07.2026

Prof. Dr. Christian Schachtner

Vizepräsident für Bildung und Nachhaltigkeit der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Till Dannewald

Dekanin bzw. Dekan des Fachbereich Wiesbaden Business School

Anlage: Leserversion mit allen Änderungen

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge der Hochschule RheinMain vom 24.01.2017 (AM Nr. 474) in der Fassung vom 14.07.2020 (AM Nr. 682)

Vorbemerkung

Aufgrund von § 36 (2) Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), hat der Senat der Hochschule RheinMain die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) vom 24.07.2017 (AM Nr. 474) erlassen, die mit Beschluss des Senats vom 07.07.2020 und der Genehmigung des Präsidiums vom 14.07.2020 gemäß § 37 (5) HHG zuletzt mit der Amtlichen Mitteilung Nummer 682 geändert wurden. Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain –University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen festzulegen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Hessen als Handreichung zu den »Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen« vom 26.05.2010.

Besondere Bestimmungen für Prüfungsordnungen 2023.1 des Bachelor-Studienangebots Business & Law in Accounting and Taxation des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain am 13.06.2023 die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 24.01.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 474, in der Fassung vom 14.07.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 682, und wurde in der 207. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 11.07.2023 beschlossen und vom Präsidium am 18.07.2023 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

Inhaltsverzeichnis

1	Zugangsvoraussetzungen	10
2	Allgemeines	11
2.1	Credit-Points, Dauer und Gliederung des Studiums, Module	11
2.1.1	Credit-Points	11
2.1.2	Regelstudienzeit	11
2.1.3	Verpflichtendes Auslandsstudium	12
2.1.4	Modul	12
2.1.5	Berufspraktische Tätigkeit und Praxisphasen	14
2.1.6	Studienziel	15
2.1.7	Studienschwerpunkte und Studienrichtungen	19
2.2	Bachelor-Prüfung und akademischer Grad	20
2.2.1	Bachelor-Prüfung	20
2.2.2	Bachelor-Grad	21
2.3	Anrechnung von Leistungsnachweisen	21
2.4	Internationalisierung	22
3	Prüfungswesen	23
3.1	Prüfungsausschüsse	23
3.1.1	Zuständigkeit	23
3.1.2	Aufgaben	23
3.1.3	Organisationsvorschriften	25
3.2	Prüfungskommissionen	25
3.3	Bekanntgabe der Prüfungstermine	26
3.4	Prüfungsberechtigung	26
4	Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung	27
4.1	Prüfungsleistungen und Studienleistungen	27
4.2	Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen	31
4.2.1	Prüfungsformen	31
4.2.2	Mündliche Prüfungen	32
4.2.3	Fachgespräch	33
4.2.4	Klausuren	33
4.2.5	E-Klausuren	34
4.2.6	Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren	34
4.2.7	Hausarbeiten/Ausarbeitungen	35
4.2.8	Referate/Präsentationen	36
4.2.9	Praktische/künstlerische Tätigkeiten	36
4.2.10	Bildschirmtests	36
4.2.11	Fremdsprachenprüfungen	37
4.2.12	Kurztests	37
4.2.13	Portfolioprüfungen	37
4.2.14	Bewertete Hausaufgaben	37
4.2.15	Gruppenarbeiten	38
4.3	Nachteilsausgleich für Studierende aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit	38

4.4	Bachelor-Thesis	39
4.4.1	Definition	39
4.4.2	Ziel	39
4.4.3	Betreuung der Bachelor-Arbeit	39
4.4.4	Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit	40
4.4.5	Form der Bachelor-Arbeit	41
4.4.6	Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit	41
4.4.7	Bachelor-Kolloquium	42
4.4.8	Bewertung der Bachelor-Arbeit	43
4.5	Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote . . .	43
4.6	Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse	45
4.7	Notenbekanntgabe	46
5	Zulassungen zu Prüfungen	47
5.1	Anmeldung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden	47
5.2	Zulassung	48
5.2.1	Entscheidung über Zulassung	48
5.2.2	Ablehnung der Zulassung	48
5.2.3	Ausnahmen für ausländische Studierende	49
6	Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung	50
6.1	Nichtbestehen	50
6.2	Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung	50
6.3	Täuschung und Ordnungsverstöße	53
7	Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen	56
7.1	Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungs- und Studienleistungen	56
7.2	Wiederholung	56
7.3	Fristen	57
7.4	Folgen des endgültigen Nichtbestehens	58
7.5	Exmatrikulation nach § 59 (4) HHG	58
8	Klausureinsicht/Akteneinsicht	59
9	Widerspruch	60
10	Abschlussdokumente	62
10.1	Abschluss-Zeugnis	62
10.1.1	Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung	62
10.1.2	Unterschrift und Siegel Fachbereich	62
10.2	Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades	62
10.3	Diploma Supplement	63
10.4	Transcript of Records	63
11	Fremdsprachenregelungen	64
12	Kooperationen	65
13	Einstellung von Studiengängen	66

14 Inkrafttreten	67
15 Anlagen	69

1 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen werden für jeden Studiengang durch eine gesonderte Satzung geregelt.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Zulassungssatzung des Studienganges in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

2 Allgemeines

2.1 Credit-Points, Dauer und Gliederung des Studiums, Module

2.1.1 Credit-Points

(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

(1) Ein Credit-Point steht für eine mittlere studentische Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

(2) Jedem Modul werden in den Besonderen Bestimmungen der Studiengänge Credit-Points zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung müssen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung die entsprechenden Credit-Points oder Angaben zur Gewichtung zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System.

(3) Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 Credit-Points aufweisen.

(4) Die Bachelor-Arbeit darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als derjenige der Bachelor-Arbeit.

2.1.2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit richtet sich nach den für den Studiengang vergebenen Credit-Points. Ein Vollzeitstudiengang sieht pro Studienjahr (zwei Semester) 60 Credit-Points vor.

(2) Studiengänge, die weniger als 60 Credit-Points pro Jahr vorsehen, sind Teilzeitstudiengänge. Als Teilzeitstudiengänge können insbesondere duale, berufsbegleitende, praxisintegrierte und ausbildungsintegrierte Studiengänge eingerichtet werden. Die Regelstudienzeit muss in diesem Fall entsprechend der vorgesehenen Credit-Points angepasst werden.

(3) In den Besonderen Bestimmungen müssen die pro Studienjahr vergebenen Credit-Points, die Regelstudienzeit sowie die Art des Studiengangs (Vollzeit, Teilzeit, bzw. Art des Teilzeitstudiums) festgelegt werden.

(3) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 8 Semester mit insgesamt 240 Credit-Points. Pro Studienjahr werden 60 Credit-Points vergeben. Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang.

2.1.3 Verpflichtendes Auslandsstudium

Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, verpflichtende Auslandszeiten in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dies vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.

2.1.4 Modul

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credit-Points belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. Module sind abgeschlossen, wenn alle damit verbundenen Leistungsnachweise erfolgreich erbracht wurden. Leistungsnachweise sind Prüfungs- und Studienleistungen.

(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt, fachbereichsöffentlich vorgehalten und kann von den Studierenden eingesehen werden. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen Anforderungen für die Akkreditierung.

(3) Ein Pflichtmodul ist ein Modul, das im Rahmen des Studiums zwingend zu erbringen ist. Wahlpflichtmodule sind Module, die in festgelegtem Umfang aus einem Angebotskatalog gewählt werden müssen. Der Katalog der angebotenen Wahlpflichtmodule kann laufend aktualisiert werden und muss jeweils zu Semesterbeginn fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden. Er kann auch aus dem Gesamtangebot der Hochschule erstellt werden. Wahlmodule sind freiwillige Zusatzleistungen, die nicht zu den für den Abschluss erforderlichen Credit-Points hinzuzählen.

(4) Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die in einem Pflichtmodul in festgelegtem Umfang aus einem Angebotskatalog gewählt werden müssen. Die in diesem Katalog aufgenommenen Angebote können auch aus dem Gesamtangebot der Hochschule kommen. Der Katalog der angebotenen Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen kann laufend aktualisiert und jeweils zu Semesterbeginn fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden.

2.1.5 Berufspraktische Tätigkeit und Praxisphasen

(1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums kann im Bachelor-Studienprogramm ein Modul Berufspraktische Tätigkeit vorgesehen werden, das auch im Ausland absolviert werden kann. Das Modul Berufspraktische Tätigkeit umfasst ein in einer Praxisstelle abzuleistendes Praktikum sowie, falls vorgesehen, Begleitveranstaltungen und die Erstellung und Präsentation eines Berichtes. Näheres dazu regelt in den Besonderen Bestimmungen die Anlage Berufspraktische Tätigkeit. In der Anlage werden insbesondere Regelungen zur Dauer, zu den vergebenen Credit-Points, den Teilnahme bzw. Anmeldevoraussetzungen, den Anforderungen an den Praktikumsvertrag, zu dem Inhalt, zu den Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls sowie zur Haftung und Versicherung im Rahmen der Berufspraktischen Tätigkeit getroffen. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung einer Stelle besteht nicht.

(2) In dualen, berufsintegrierten, berufsbegleitenden, praxisintegrierten und ausbildungsintegrierten Studiengängen können regelmäßige Praxisphasen oder einzelne Wochentage in der Praxisstelle vorgesehen werden, die mit Credit-Points belegt sind. Näheres kann bei Bedarf in einer entsprechenden Anlage geregelt werden. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.

(1) Im 7. Semester ist eine Berufspraktische Tätigkeit unter Einschluss der vorlesungsfreien Zeit vorgesehen. Einzelheiten sind der Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT) zu entnehmen.

(3) In dualen, berufsintegrierten, berufsbegleitenden, praxisintegrierten und ausbildungsintegrierten Studiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Dies ist in Ausnahmefällen, insbesondere wenn nicht ausreichend Praxisstellen zur Verfügung stehen, auch in den anderen Studiengängen möglich.

(4) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(6) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.

2.1.6 Studienziel

(1) Das Bachelorstudium führt zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der zur Übernahme wissenschaftlicher oder künstlerischer beruflicher Tätigkeiten unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bzw. deren kritischer Einordnung sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt. Hierfür verfügen die Studierenden nach ihrem Abschluss über

- breites und integriertes disziplinbezogenes Fachwissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem neuesten Erkenntnisstand
- ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Faches sowie über die Fähigkeit,

- das Fachwissen auf disziplinbezogene Problemlösungen anzuwenden sowie hierfür relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren
- fachbezogene Positionen und Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ vertreten zu können
- ihr berufliches Handeln theoretisch und methodisch zu begründen und kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen zu reflektieren
- in einem Team Verantwortung zu übernehmen.

(2) Der Bachelorabschluss dient des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium.

(3) Nähere Angaben zum Studienziel werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(3) Fachkompetenzen

Accounting

Die Absolventinnen und Absolventen verknüpfen interdisziplinär ihr fachspezifisches Wissen zu Fragen des nationalen und internationalen Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung von berufsrelevanten Grundlagen des allgemeinen Wirtschafts- und Steuerrechts sowie der Betriebswirtschaftslehre, um Rechnungslegungsprozesse zu gestalten.

Taxation

Die Absolventinnen und Absolventen analysieren nationale und internationale Sachverhalte im Hinblick auf steuerliche Relevanz und Belastungswirkung samt der damit verbundenen Steuerdeklarationspflicht, quantifizieren und bewerten ökonomisch die steuerliche Belastung und erarbeiten für den Einzelfall steuerliche Optimierungs- oder Gestaltungsvorschläge.

Wirtschaftsrecht

Die Absolventinnen und Absolventen beurteilen Sachverhalte, führen diese einer rechtlich validierten Bewertung zu und entwickeln – unter Berücksichtigung steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte – gesamtheitliche Strukturlösungen.

Methodenkompetenzen

Problemlösungskompetenz

Die Absolventinnen und Absolventen erkennen berufsspezifische Probleme, analysieren diese und entwickeln Lösungen für diese Probleme.

Wissenschaftliches Arbeiten

Die Absolventinnen und Absolventen wenden die Standards des wissenschaftlichen Arbeitens an und setzen wissenschaftliche Methoden der juristischen und betriebswirtschaftlichen Fachdisziplinen unter Berücksichtigung ethischer Forschungsstandards ein.

Einsatz von Instrumenten

Die Absolventinnen und Absolventen können die normativen Regelungen anhand der grammatischen, systematischen, historischen und teleologischen Auslegung anwenden und auf konkrete Lebenssachverhalte umsetzen.

Darüber hinaus wenden die Absolventinnen und Absolventen aktuelle und z.T. digitale Instrumente der Datenbereitstellung und -analyse an und interpretieren die Ergebnisse im Kontext der zugrundeliegenden Rahmenbedingungen, u.a. als Grundlage für die spätere (datenschutzkonforme) Datenbereitstellung und Entscheidungsfundierung.

Sozialkompetenzen

Berufsständische Verantwortung

Die Absolventinnen und Absolventen beachten die berufsständischen Grundsätze zur Sicherung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der Berufsstände und gehen wertschätzend mit den Persönlichkeiten im Team und mit Mandanten um.

Teamfähigkeit und Führung

Die Absolventinnen und Absolventen arbeiten in Teams zielorientiert und entwickeln Teamkompetenzen mit.

Kommunikation

Die Absolventinnen und Absolventen präsentieren ihre fachlichen Problemlösungen unter Einsatz des Fachvokabulars und diskutieren deren Eignung im Team.

Selbstkompetenzen

Ethik und Wertgerüst

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ein an ethischen Grundsätzen orientiertes Wertesystem aufzubauen und danach zu handeln.

Zeit-, Komplexitäts- und Selbstmanagement

Die Absolventinnen und Absolventen schätzen den erforderlichen Zeitbedarf bei der Lösung komplexer Probleme ein und strukturieren demgemäß ihren Arbeitsprozess zur effizienten Einhaltung von Fristen.

Selbstreflektion und lebenslanges Lernen

Die Absolventinnen und Absolventen können ihre eigenen Kompetenzen selbstkritisch und unter Berücksichtigung des Feedbacks anderer Personen einschätzen und konstruktiv fortentwickeln.

2.1.7 Studienschwerpunkte und Studienrichtungen

(1) Studiengänge können im Studienverlauf Möglichkeiten zur Spezialisierung einzelner fachlicher Bereiche vorsehen. Diese kann als Studienschwerpunkt oder als Studienrichtung ausgewiesen werden, je nachdem wie umfangreich die Spezialisierung erfolgen soll. Näheres ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

(2) Ein Studienschwerpunkt ist eine durch die Studierenden wählbare Ausrichtung innerhalb des Studiums, die im weiteren Studienverlauf eine moderate Spezialisierung bzw. thematische Vertiefung ermöglicht, ohne dass sich wesentliche Unterschiede im Studienprofil ergeben.

(3) Eine Studienrichtung ist eine besondere Ausrichtung des Studiums, die innerhalb eines Studiengangs nach einem gemeinsamen ersten Studienabschnitt durch die Studierenden gewählt wird. Sie ermöglicht im weiteren Studienverlauf ein besonderes Studienprofil und eine spezialisierte Ausrichtung des Abschlusses. Die studienrichtungsspezifischen Module müssen, einschließlich des Thesis-Moduls, einen Gesamtumfang von mindestens 90 Credit-Points haben. Die Studienrichtung wird in den Abschlussdokumenten an hervorgehobener Stelle benannt. In den Besonderen Bestimmungen ist festzulegen, ob die Wahl einer Studienrichtung für die Studierenden optional oder verpflichtend ist, wann die Wahl erfolgen soll und ob es Möglichkeiten zum Wechsel einer einmal gewählten Studienrichtung gibt.

2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad

2.2.1 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis. Alle Module müssen bestanden werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende in der Lage ist, ihr oder sein Wissen auf ihre oder seine Tätigkeit oder ihren oder seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem oder seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die oder der Studierende in der Lage ist,

- relevante Informationen, insbesondere in ihrem oder seinem Studiengebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,

- daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

2.2.2 Bachelor-Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad "Bachelor of Laws".

2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen

(1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gelten die Vorschriften der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert. Bei einem Wechsel der Prüfungsordnung des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übernahme der Fehlversuche.

2.4 Internationalisierung

Die Hochschule RheinMain hat einen für alle Studiengänge verbindlichen Katalog an Internationalisierungsmaßnahmen festgelegt. In den Besonderen Bestimmungen ist die für den Studiengang ausgewählte Maßnahme zur Internationalisierung zu nennen und zu regeln.

Im Zuge der Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschule RheinMain ist im 1. Semester die für alle Studierenden verpflichtende Lehrveranstaltung Business in English im Umfang von 6 Credit-Points und 4 SWS vorgesehen. Mit Bestehen der abschließenden Prüfung weisen die Studierenden englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau nach.

3 Prüfungswesen

3.1 Prüfungsausschüsse

3.1.1 Zuständigkeit

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 45 (1) HHG) bleibt unberührt.

3.1.2 Aufgaben

(1) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer für die mündlichen Prüfungen (Prüfungskommission). Bei allen anderen Prüfungsformen ist automatisch als Prüferin bzw. Prüfer bestellt, welcher zuletzt die zugehörige Lehrveranstaltung gehalten hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichend eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen.
2. Bestellung der Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer
3. Festlegung und Bekanntgabe der Meldefristen für die Leistungsnachweise

4. Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, sind Prüfungstermine semesterweise anzubieten; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden, sollen jedes Semester Prüfungstermine angeboten werden, wobei über begründete Ausnahmen der Prüfungsausschuss entscheidet.
5. Bekanntgabe der Prüfungsformen gemäß Ziffer 4.1 (7)
6. Entscheidung über Prüfungszulassungen
7. Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden
8. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
9. Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen
10. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüferinnen und Prüfern wegen Besorgnis der Befangenheit
11. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Studierenden mit Behinderung oder schwerer Krankheit

(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

3.1.3 Organisationsvorschriften

Organisationsvorschriften des Prüfungsausschusses finden sich in einer separaten Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation des Prüfungswesens, welche in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht wird.

3.2 Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

(3) Der Beisitzerin oder dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie oder er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre oder seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr oder ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzerin oder Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

Prüfungstermine sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt zu geben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren. Die genaue Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungstermins darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, mindestens jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

3.4 Prüfungsberechtigung

Es gelten die entsprechenden Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können in Form von Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht werden.

Prüfungsleistungen sind in der Regel ergebnisorientierte Prüfungsformate, die zum Abschluss einer Lerneinheit, (d.h. in der Regel eines Moduls), stattfinden. Für das erfolgreiche

Ablegen einer Prüfungsleistung stehen den Studierenden maximal drei Versuche zu.

Studienleistungen sind in der Regel prozessorientierte Prüfungsformate, die semesterbegleitend stattfinden und den Lernfortschritt prüfen, dokumentieren und rückmelden. Studienleistungen sind häufig unbenotet und die Versuchszahl ist nicht begrenzt.

(2) Ein Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab, die üblicherweise als Prüfungsleistung definiert ist. Innerhalb der Modulprüfung kann zusätzlich eine Studienleistung hinzukommen.

In begründeten Ausnahmefällen können innerhalb eines Moduls auch mehr als zwei Prüfungs- bzw. Studienleistungen nebeneinander vorgesehen werden. In beiden Fällen handelt es sich um eine zusammengesetzte Modulprüfung auf Lehrveranstaltungsebene. Prüfungsleistungen können auch aus verschiedenen Teilprüfungsleistungen bestehen, die jedoch miteinander verrechnet werden müssen (Kombinierte Modulprüfung). Eine Aufteilung in separat zu bestehende Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

Werden zusammengesetzte Modulprüfungen, oder kombinierte Modulprüfung vorgesehen, ist dies im Curriculum anzugeben.

Studierende, die bei kombinierten Modulprüfungen zu einer Teilprüfungsleistung entschuldigt nicht antreten, haben, sofern nach einvernehmlicher Regelung zwischen den Studierenden und Prüfenden kein kurzfristiger Ersatztermin möglich ist, die Wahl, ob

sie insgesamt ohne Fehlversuch von der gesamten Prüfungsleistung zurücktreten wollen oder ob die versäumte Prüfung bzw. Teilprüfungsleistung mit der Note 5,0 oder null Punkten in die Berechnung eingeht. Die Wahl ist vor Antritt der nächsten Teilprüfungsleistung spätestens aber nach sieben Tagen nach der versäumten Teilprüfungsleistung schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss

anzuzeigen. Die getroffene Wahl ist verbindlich. Im Falle eines Rücktritts müssen alle Teilprüfungsleistungen im nächsten Termin erneut abgelegt werden.

Wird die Wahl nicht fristgerecht ausgeübt, gilt die gesamte Prüfung als nicht angetreten ohne Fehlversuch.

(3) Das Erbringen einer Prüfungsleistung ist in der Regel im Anschluss an die betreffende Lehrveranstaltung zu ermöglichen. In didaktisch sinnvollen Fällen können Prüfungsleistungen auch semesterbegleitend erbracht werden. Bei semesterbegleitenden Studienleistungen ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln, unter welchen Rahmenbedingungen die Leistungen im Laufe des Semesters erbracht werden sollen, insbesondere welche die Voraussetzungen für das Bestehen der Studienleistungen sind und wie ggf. die Note berechnet wird.

(3) Es kann vorgesehen werden, dass Leistungen semesterbegleitend erbracht werden. Die näheren Rahmenbedingungen werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung fachbereichsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem Studiengang bekannt gegeben.

(4) Innerhalb eines Moduls können Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls gefordert werden, sofern dies didaktisch sinnvoll begründet werden kann.

(5) Eine Anwesenheitspflicht der Studierenden als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist in der Regel ausgeschlossen. In besonders begründeten Fällen kann in den Besonderen Bestimmungen eine aktive Teilnahme der Studierenden vorgesehen und näher definiert werden. Diese kann auch als Anwesenheitspflicht ausgestaltet werden. Besonders begründete Fälle sind insbesondere Lehrveranstaltungen mit einem sehr hohen praktischen Anteil (z. B. Laborpraktika). Auch in diesen Ausnahmefällen dürfen maximal 1/3 der insgesamt für den Studiengang vergebenen Credit-Points mit Anwesenheitspflichten belegt werden.

(6) Die Bezeichnungen der Module, der Prüfungs- und Studienleistungen und der Lehrveranstaltungen, ihre Credit-Points und ihre Semesterzuordnung werden in der Anlage Curriculum geregelt.

(7) Die Besonderen Bestimmungen regeln die in Betracht kommenden Prüfungsformen, Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren mögliche Kombinationen. Hierbei ist zu beachten, dass in der Regel pro Prüfung nicht mehr als drei mögliche Prüfungsformen vorgesehen werden sollen und in der Regel nur maximal zwei Prüfungsformen miteinander kombiniert werden sollen. Die genauen Prüfungsformen oder Kombinationen von Prüfungsformen werden zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt und vom Prüfungsausschuss letztverantwortlich mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben.

(8) Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Klausuren dauern mindestens 60 Minuten.

(7) Anzahl und mögliche Formen und Kombinationen der Prüfungs- und Studienleistungen sind der Anlage Curriculum zu entnehmen. Bei kombinierten Prüfungen wird die Gewichtung der einzelnen Teile zu Beginn des Semesters durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt und studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem Studiengang bekannt gegeben.

(8) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Die Dauer mündlicher Prüfungen und anderer mündlicher Leistungsnachweise beträgt zwischen 15 und 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem. Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen beträgt mindestens eine Woche. Die genaue Dauer des jeweils zu erbringenden schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises gibt die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem Studiengang bekannt.

(9) Die Besonderen Bestimmungen regeln die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen, einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis (siehe auch Möglichkeit einer Fortschrittsregelung nach Ziffer 5.1 (4)). Wenn die Besonderen Bestimmungen eine semesterweise Fortschrittsregelung vorsehen, kann der Prüfungsausschuss für Studierende, die ohne eigenes Verschulden aufgrund eines Studiengangs- oder Hochschulwechsels, eines Auslandssemesters oder einer nachgewiesenen Behinderung oder schwerer Krankheit daran gehindert waren, die Regelung einzuhalten, auf Antrag Ausnahmen von der Fortschrittsregelung zulassen, damit sie ihr Studium in einem angemessenen zeitlichen Rahmen fortsetzen können.

(9) Die Zulassung zu Prüfungen ab dem 4. Semester kann beantragen, wer alle Leistungen aus dem 1. und 2. Semester erfolgreich abgeschlossen hat. Die Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit kann beantragen, wer alle Leistungen aus dem 1. bis 4. Semester erfolgreich abgeschlossen hat. Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann beantragen, wer alle Leistungen aus dem 1. bis 5. Semester erfolgreich abgeschlossen und das Modul Wissenschaftliches Arbeiten erfolgreich abgeleistet hat.

4.2 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

4.2.1 Prüfungsformen

(1) Prüfungen werden in der Regel in folgenden Formen erbracht:

- mündliche Prüfungen
- Fachgespräche
- Klausuren bzw. E-Klausuren
- Hausarbeiten/Ausarbeitungen
- Referate/Präsentationen
- praktische oder künstlerische Tätigkeiten
- Bildschirmtests
- Fremdsprachenprüfungen

- bewertete Hausaufgaben
- Kurztests
- Portfolios

Die vorgenannten Leistungsnachweise können – soweit möglich – auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden.

(2) Weitere Prüfungsformen können in den Besonderen Bestimmungen geregelt und definiert werden.

4.2.2 Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein mündlich geführtes Gespräch zu speziellen Fragestellungen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgelegt. Bei Prüfungskommissionen ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Ziffer 4.5 gilt entsprechend.

(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält Beginn und Ende, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden zeitnah im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die oder der Studierende damit einverstanden ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Studierende desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich bei der Prüfungsform um ein Kolloquium, an dem mehrere Studierende beteiligt sind. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen.

4.2.3 Fachgespräch

Das Fachgespräch ist ein gegebenenfalls unter Hinzunahme von projektspezifischen Inhalten (z.B. Software, Dokumentation, Versuchsaufbau) mündlich geführtes Gespräch. Es bezieht sich immer auf ein konkretes Projekt, das im Rahmen einer Lehrveranstaltung erarbeitet wurde. Im Fachgespräch werden der Verlauf und die Ergebnisse des Projektes vorgestellt und mit dem Prüfling diskutiert und erläutert. Ziffer 4.2.2 (2) gilt entsprechend.

4.2.4 Klausuren

Eine Klausur ist eine schriftliche, in der Regel in den Räumlichkeiten der Hochschule, unter Aufsicht, selbständig und ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel zu erstellende Prüfungsarbeit.

4.2.5 E-Klausuren

(1) Eine E-Klausur ist eine Prüfung, die unter Aufsicht an einem Computer in den hierfür speziell ausgewiesenen Räumlichkeiten allein und ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel zu bearbeiten ist. Wird eine Prüfung in Form einer E-Klausur durchgeführt, ist dies zu Semesterbeginn mindestens studiengangsoffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekanntzugeben.

(2) Näheres zur Erstellung, Durchführung und Bewertung von E-Klausuren wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

4.2.6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren bzw. E-Klausuren ganz oder teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren ausgestaltet werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein.

(1) Klausuren können im Antwort-Wahl-Verfahren gestellt werden.

- Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.

(2) Besteht eine Klausur bzw. E-Klausur vollständig aus im Antwort-Wahl-Verfahren zu lösenden Aufgaben, ist die Prüfung bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % der zu erreichenden Punkte erzielt hat. Besteht eine Klausur bzw. E-Klausur nicht vollständig, aber zumindest zu 50 % aus im Antwort-Wahl-Verfahren zu lösenden Aufgaben, werden die Teile nach Antwort-Wahl-Verfahren nach dem soeben beschriebenen Verfahren und die übrigen Teile getrennt bewertet. Sodann wird das gewichtete arithmetische Mittel auf der Grundlage des jeweiligen prozentualen Anteils an der Klausur bzw. E-Klausur gebildet und die Note nach Ziffer 4.5 (3), Tabelle B (s. Anlage) bestimmt. Sind in einer Klausur bzw. E-Klausur weniger als 50 % der erreichbaren Punkte über im Antwort-Wahl-Verfahren zu lösende Fragen erreichbar, erfolgt die Bewertung ausschließlich nach den allgemeinen Grundsätzen.

4.2.7 Hausarbeiten/Ausarbeitungen

Eine Hausarbeit bzw. eine Ausarbeitung ist eine schriftliche, wissenschaftliche Abhandlung zu einem durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer vorgegebenen Thema. Die bei der Erstellung verwendeten Hilfsmittel sind anzugeben. Die Hausarbeit bzw. die Ausarbeitung ist selbständig unter Einhaltung der jeweils vorgegebenen formalen Kriterien innerhalb der vorgegebenen Frist zu verfassen. Zusätzlich kann vorgesehen werden, dass die wesentlichen Ergebnisse und Inhalte der Abhandlung im Rahmen der Lehrveranstaltung mündlich vorzutragen und zu erläutern sind. Wenn dies der Fall ist, ist dies in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

Ist als Prüfungsform eine Hausarbeit bzw. Ausarbeitung vorgesehen, so kann gefordert werden, dass zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung das wesentliche Ergebnis dieser Arbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung in einem mündlichen Vortrag darzustellen ist. Die näheren Rahmenbedingungen werden zu Beginn des Semesters durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt und studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem Studiengang bekannt gegeben.

Der Umfang schriftlicher Ausarbeitungen soll (bei Gruppenarbeiten pro Studierender oder Studierenden) 1 bis 5 Seiten pro Credit-Point betragen. Die Einzelheiten werden zu Beginn des Semesters durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt.

4.2.8 Referate/Präsentationen

Ein Referat bzw. eine Präsentation ist ein mündlich und in freier Rede zu haltender Vortrag zu einem durch die Prüferin bzw. den Prüfer vorgegebenen Thema, das selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet wurde. Zusätzlich kann vorgesehen werden, dass der Vortrag mit visuellen oder sonstigen Medien oder Ähnlichem unterstützt wird.

4.2.9 Praktische/künstlerische Tätigkeiten

Bei einer praktischen bzw. künstlerischen Tätigkeit erfüllt die oder der Studierende vorgegebene praktische bzw. künstlerische Aufgaben selbstständig innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die organisatorischen Rahmenbedingungen sind in Abstimmung mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekanntzugeben.

4.2.10 Bildschirmtests

Ein Bildschirmtest ist eine Prüfungsform, bei der eine praktische Tätigkeit softwaregestützt durchgeführt wird. Ergänzend können Kenntnisse in kleinem Umfang in schriftlicher Form abgefragt werden.

4.2.11 Fremdsprachenprüfungen

Die Fremdsprachenprüfung findet in Anlehnung an ein standardisiertes international anerkanntes Testverfahren statt und prüft ein bestimmtes Niveau an Sprachkompetenz in der betreffenden Fremdsprache ab.

4.2.12 Kurzttests

Kurzttests sind kurze, schriftliche Prüfungen, die im Laufe des Semesters im Rahmen der Lehrveranstaltung geschrieben werden und in denen der bisherige Stoff der zugehörigen Lehrveranstaltung wiederholt bzw. überprüft wird. Kurzttests dauern maximal 30 Minuten.

4.2.13 Portfolioprüfungen

Portfolios sind Zusammenstellungen von physischen oder digitalen Dokumenten, in denen Lernprozesse und -erfolge eines Moduls dokumentiert und reflektiert werden. In der Regel enthalten sie neben wichtigen Inhalten eines Moduls Arbeitsergebnisse und Präsentationen bzw. Arbeitspapiere zu bestimmten Themen, die eigenständig von den Studierenden gesammelt, zusammengestellt und reflektiert werden. Die Portfolio-Prüfung kann auch in Form eines Lerntagebuchs erbracht werden.

4.2.14 Bewertete Hausaufgaben

Bewertete Hausaufgaben sind kurze, schriftliche, semesterbegleitende Aufgaben, die im Anschluss an eine Sitzung im Rahmen des Selbststudiums erbracht und zur Bewertung eingereicht werden. In der Aufgabe soll der Stoff der zugehörigen Lehrveranstaltung angewandt bzw. auf die darauffolgende Sitzung vorbereitet werden.

4.2.15 Gruppenarbeiten

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Prüfung als Gruppenarbeit erbracht wird. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

Die Prüferin oder der Prüfer kann vorsehen, dass die Prüfung als Gruppenarbeit erbracht wird. Eine Gruppenarbeit kann durch maximal 5 Studierende erbracht werden. Für die Bachelor-Thesis gilt Ziffer 4.4.5. (1).

4.3 Nachteilsausgleich für Studierende aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit

(1) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden auf entsprechenden schriftlichen Antrag gestatten, Prüfungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich), wenn diese schriftlich glaubhaft machen, diese Prüfungen aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbringen zu können. Gleiches gilt, wenn Studierende aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfung im vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form zu erbringen. Der Antrag muss bis zu dem Ende der Anmeldefrist der betroffenen Prüfungen beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

(2) Ist absehbar, dass die Behinderung oder die schwere Krankheit länger als ein Semester bestehen wird, kann der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich auf entsprechenden Antrag auch für einen längeren Zeitraum oder auch auf Dauer gewähren. Der Antrag muss bis zu dem Ende der Anmeldefrist der Prüfungen, in denen der Nachteilsausgleich erstmalig gewährt werden soll, beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

4.4 Bachelor-Thesis

4.4.1 Definition

Das Modul Bachelor-Thesis beinhaltet die Prüfungsleistung Bachelor-Arbeit und – soweit vorgesehen – die Prüfungsleistung Bachelor-Kolloquium.

4.4.2 Ziel

Das Modul Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

4.4.3 Betreuung der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges/des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge/Studienbereiche und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang/Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent dem Studiengang/ Studienbereich angehören.

4.4.4 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder dem Studierenden rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Bachelor-Arbeit kann zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung auch praktische Anteile umfassen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, das Thema der Arbeit, die Bearbeitungsdauer, der Name der oder des Studierenden, der Name der Referentin oder des Referenten und der Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-Arbeit zurückgegeben oder wiederholt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich und eine Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Abgabefrist der Bachelor-Arbeit endet mit demselben Wochentag der Themenvergabe um 24:00 Uhr. Zur Wahrung der Frist ist die Bachelor-Arbeit in elektronischer Form im pdf-Format auf dem Portal der Hochschule hochzuladen.

4.4.5 Form der Bachelor-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Studierenden angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 4.4.2 erfüllt.

(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form und Sprache die Bachelor-Arbeit abgegeben werden darf. Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.

(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

4.4.6 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend ihrer Credit-Points – mindestens fünf Wochen.

(1) Für die Bachelor-Arbeit ist die Form einer Gruppenarbeit nicht zulässig.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen und in elektronischer Form im pdf-Format abzugeben. Die Abgabe erfolgt durch Hochladen der pdf-Datei auf dem Portal der Hochschule. Die Bachelor-Arbeit kann auf Antrag, mit Einverständnis der jeweiligen Referentin oder des jeweiligen Referenten und der jeweiligen Korreferentin oder des jeweiligen Korreferenten, in englischer Sprache verfasst werden.

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 8 Wochen.

(2) Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen/empirischen Arbeiten, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

(3) Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

4.4.7 Bachelor-Kolloquium

(1) Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-Kolloquium vorsehen.

(2) Ein Bachelor-Kolloquium ist eine Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Studierender oder Studierendem nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Bachelor-Kolloquium sind die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent.

(3) Beginn und Ende, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Bachelor-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(1) Ein Bachelor-Kolloquium ist vorgesehen.

(2) Gegenstand des Bachelor-Kolloquiums sind die Inhalte der jeweiligen Abschlussarbeit. Die Dauer des Bachelor-Kolloquiums beträgt 15 Minuten je Studierender oder Studierendem. Es setzt sich aus 5 Minuten Vortrag und aus 10 Minuten Fachgespräch zusammen.

(5) Für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 4.4.5 (1) sinngemäß gelten. Der Prüfungsablauf ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin verbindlich bekanntzugeben.

4.4.8 Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Bachelor-Arbeiten sollen von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet werden.

(2) Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.5 (1-3) gilt entsprechend.

4.5 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A (s. Anlage) vergeben.

(2) Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Tabelle A (s. Anlage) gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet wird. In diesem Fall wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B (s. Anlage) den Noten zugeordnet. Kommen die eingesetzten Prüferinnen oder Prüfer zu abweichenden Ergebnissen, können die Besonderen Bestimmungen auch die Hinzuziehung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers vorsehen und die Notenermittlung für diesen Fall regeln.

(4) In begründeten Fällen können die Module anstelle einer Prüfung auch als mit Erfolg teilgenommen bewertet werden und bleiben unbenotet. In diesem Fall bleibt das Ergebnis bei der Gesamtnotenberechnung unberücksichtigt.

(5) Besteht eine Modulprüfung sowohl aus Prüfungs- als auch aus Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Module einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis gebildet. Es können dabei benotete Module ausgenommen werden, die nicht in die Gesamtnote eingehen sollen. Die Gewichtungen der Module sowie Module, die aus der Gesamtnotenberechnung herausgenommen sind, werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.

(3) Weichen beide Beurteilungen um mehr als eine Note voneinander ab oder lautet nur eine der beiden Bewertungen auf "nicht ausreichend (5,0)", so wird eine 3. Prüferin oder ein 3. Prüfer hinzugezogen. Wird eine 3. Prüferin oder ein 3. Prüfer hinzugezogen und lauten 2 Bewertungen mindestens auf "ausreichend (4,0)", ist die Prüfung mindestens mit der Bewertung "ausreichend (4,0)" bestanden. Wenn 2 der Prüfenden mit 5,0 bewerten, ist die Prüfung unabhängig vom arithmetischen Mittel nicht bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

(5) Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der zugehörigen Prüfungs- und ggf. Studienleistungen nach Credit-Points gewichtet ermittelt.

(6) In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen alle benoteten Module mit ihren jeweiligen Credit-Points und das Modul Bachelor-Thesis gewichtet mit dem 2,5-fachen der Credit-Points ein.

(7) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A (s. Anlage) aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C (s. Anlage) aufgeführten Noten in Worten.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine Einstufungstabelle gemäß der aktuellen Version des ECTS Leitfadens der Europäischen Kommission aufgenommen, aus der sich die statistische Verteilung der Abschlussnoten der Studierenden des jeweiligen Studienganges ergibt, die ihr Studium innerhalb der letzten sechs Semester erfolgreich abgeschlossen haben. Die Gruppengröße zur Berechnung der statistischen Verteilung umfasst mindestens 30 Studierende. Wird diese Gruppengröße innerhalb von sechs Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Eine Einstufungstabelle wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

4.6 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

(1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 3.1.2 (1) Nr. 7 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Bachelorstudiums inklusive des Moduls Bachelor-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

4.7 Notenbekanntgabe

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Leistungsnachweise werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Mitteilung oder studiengangsoffentlichen Aushang in pseudonymisierter Form am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.

5 Zulassungen zu Prüfungen

5.1 Anmeldung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

(1) Die Fachbereiche legen in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester sich die oder der Studierende zu den Prüfungs- und Studienleistungen anmelden soll.

(1) Die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen soll in dem Semester erfolgen, in dem die oder der Studierende die zur Prüfung gehörige(n) Lehrveranstaltung(en) belegt hat. Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn die oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.

(2) Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungs- und ggf. Studienleistungen werden spätestens ab Vorlesungsbeginn mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren.

(3) Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Prüfungsvoraussetzungen sollen so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird, indem an mindestens drei Stellen im Studienverlauf Voraussetzungen definiert werden, die sich auf vorhergehende Studiensemester und/oder eine bestimmte Zahl an mindestens erreichten Credit-Points beziehen (semesterweise Fortschrittsregelung, vgl. Ziffer 4.1 (9)). In den Besonderen Bestimmungen kann auch eine automatische, verpflichtende Anmeldung geregelt werden.

(4) Bei der Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen ist Ziffer 4.1 (9) zu beachten. Zu Wiederholungsprüfungen von nicht bestandenem Prüfungsleistungen sind die Studierenden automatisch verpflichtend angemeldet. Die Wahlpflichtmodule sind hiervon ausgenommen. Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gilt Ziffer 4.4.4 (3).

(5) Zur Teilnahme an Prüfungen ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung an der Hochschule RheinMain immatrikuliert ist.

5.2 Zulassung

5.2.1 Entscheidung über Zulassung

(1) Nach getätigter Anmeldung überprüft das elektronische Anmeldesystem die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen. Sind diese erfüllt, erfolgt die Zulassung über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit erfolgter Zulassung ist die Anmeldung verbindlich. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach verbindlicher Anmeldung nur nach den Bestimmungen von Ziffer 6.2 möglich.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

5.2.2 Ablehnung der Zulassung

Die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfungs- oder Studienleistung ist abzulehnen, wenn die oder der Studierende

1. sich nach Ziffer 5.1 nicht form- oder fristgerecht angemeldet,
2. nicht die jeweils für die Anmeldung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Bei nichtbestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor-Kolloquium.

5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.

6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

6.1 Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.2.15 Satz 2 und Ziffer 4.4.5 (1) nicht entsprechen.

6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint ohne fristgemäß einen Rücktritt erklärt zu haben oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder Studienleistung angetreten.

(3) Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zu erklären. Die Besonderen Bestimmungen können auch regeln, dass ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen innerhalb eines Zeitraums von weniger als sieben Tagen vor dem Prüfungstermin möglich ist. Ist für den Studiengang vorgesehen, dass die Studierenden zu den Wiederholungsversuchen automatisch, verpflichtend angemeldet sind, ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen nur vom Erstversuch möglich. Ist in den Besonderen Bestimmungen keine automatische, verpflichtende Anmeldung gemäß Ziffer 5.1 (4) vorgesehen, kann auch geregelt werden, dass ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen sowohl vom Erstversuch als auch von den Wiederholungsversuchen möglich ist.

(4) Ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen gemäß 6.2 (3) nicht oder nicht mehr möglich und bleibt die oder der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie oder er von der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so hat sie oder er die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen.

(3) Als "Prüfungstermin" im Sinne von 6.2 (3) ABPO gilt jeweils der Tag, an dem die Aufgabenstellung ausgegeben wird. Hat sich eine Studierende oder ein Studierender erstmalig zu einer Modulprüfung angemeldet, so kann sie oder er über das Prüfungsportal der Hochschule bis zu 7 Tagen vor dem Prüfungstermin (24:00 Uhr) ohne Angabe von Gründen von der Anmeldung zurücktreten. Für die Bachelor-Arbeit gilt jedoch Ziffer 4.4.4 (3) ABPO.

(5) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der oder des Studierenden bzw. eines von ihr oder ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen. Um eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit in der konkreten Prüfung durch den Prüfungsausschuss sicherzustellen, muss dieses die Art der Leistungsminderung beinhalten. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung fordern. Ebenso kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung über eine ebenfalls in den Besonderen Bestimmungen festgelegte Dauer hinaus ein amtsärztliches Attest vorzulegen ist. Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss die oder der Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlicher Bescheinigung nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die oder der Studierende zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die oder der Studierende die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. Die Besonderen Bestimmungen können eine maximale Fristverlängerung vorsehen.

(7) Details zu den Regelungen zur Prüfungsteilnahme während der Mutterschutzfristen sind in den Fachbereichen erhältlich.

(6) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um ein Viertel der ursprünglichen Bearbeitungszeit verlängert werden. Im Falle akuter schwerer Erkrankungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine darüberhinausgehende Verlängerung gewähren.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Nachweis zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.

6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Studierende nach Ausgabe der Prüfungsarbeit nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt und nicht nachweist, dass sie oder er weder vorsätzlich noch fahrlässig in deren Besitz gelangt ist.

(2) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, sich durch die Vorlage gefälschter Unterlagen (insbesondere Anmeldebestätigungen) die Teilnahmeberechtigung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung zu erschleichen, wird dies als Täuschungsversuch gewertet. Die betroffene Prüfungs- oder Studienleistung wird nicht gewertet. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(3) Mobiltelefone (z.B. Handys, Smartphones) oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel unter Verstoß gegen Satz 1 wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung – trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person dies zu unterlassen – stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Studierende oder ein Studierender von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(5) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Studierende exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt. Als schwerwiegender Täuschungsversuch gilt insbesondere, wenn Studierende über die Person der oder des Leistungserbringenden täuschen, indem sie die Leistung durch eine andere Person als sie selber erbringen lassen oder dies versuchen. Mit der Exmatrikulation ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Absatz 1 bis 4 beschriebenen Fälle vorsehen.

(5) Als mehrfacher Täuschungsversuch gilt, wenn die Studierende oder der Studierende mindestens 2 Mal einen Täuschungsversuch im Sinne der Absätze 1 bis 3 begangen hat. Als schwerwiegend sind insbesondere Versuche der Studierenden oder des Studierenden anzusehen, das Ergebnis von Hausarbeiten oder der Bachelorarbeit durch nicht als Zitat kenntlich gemachte Übernahme wesentlicher Teile anderer Werke zu beeinflussen.

(6) Hat die oder der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(7) Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 6 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungs- und Studienleistungen

Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

7.2 Wiederholung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

(2) Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, ob bzw. unter welchen Bedingungen nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Wahl widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln auch für den Fall eines Wechsels die Versuchszählung.

(2) Studierende sind nach einer erstmalig nicht bestandenen Prüfung nicht auf das erfolglos besuchte Wahlpflichtmodul festgelegt. Sie müssen erneut an der Modulwahl teilnehmen und sich zu einem Wahlpflichtmodul aus dem Angebot des jeweiligen Semesters anmelden. Auch das erfolglos besuchte Wahlpflichtmodul kann erneut besucht werden, sobald es regulär angeboten wird. Ein schriftlicher Antrag auf Wechsel der Festlegung ist nicht erforderlich. Den Studierenden stehen in den Wahlpflichtmodulen unabhängig davon, ob sie von einer Wechselmöglichkeit Gebrauch machen oder nicht, maximal 3 Prüfungsversuche zu. Danach gilt das Modul als endgültig nicht bestanden.

Für Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Wahl widerrufen werden kann. Den Studierenden stehen in einer Wahlpflicht-Lehrveranstaltung unabhängig davon, ob sie die Festlegung widerrufen oder nicht, maximal drei Versuche zu. Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn das Modul bzw. die Lehrveranstaltung bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Für die Bewertung der Leistung und die Bildung der Note gilt Ziffer 4.5.

(4) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit und – soweit vorgesehen – des Bachelor-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

(5) In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

7.3 Fristen

(1) Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(2) Die Wiederholung einer Studienleistung ist nicht an bestimmte Fristen gebunden, sofern nicht schon wegen der zugehörigen Prüfungsleistung besondere Fristen einzuhalten sind.

(3) Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gilt Ziffer 4.4.4 (3).

7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 59 (2) Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungs- oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

7.5 Exmatrikulation nach § 59 (4) HHG

Wer innerhalb von vier Studiensemestern keinen in einer Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis besteht, kann exmatrikuliert werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Nach der Anhörung kann der Prüfungsausschuss mit der oder dem Betroffenen auch eine schriftliche Vereinbarung treffen, in welchem die im kommenden Semester zu erbringenden Leistungen in angemessenem Umfang verbindlich festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch festgehalten werden, dass für den Fall der Nichteinhaltung die Exmatrikulation ausgesprochen werden kann. Eine erneute Immatrikulation im selben Studiengang ist für die Dauer von zwei Jahren zu versagen.

8 Klausureinsicht/Akteneinsicht

(1) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Studierenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

9 Widerspruch

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren gemeinsam mit der vollständigen Akte der oder des Studierenden zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt den Widerspruchsbescheid. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, sind in dem Bescheid die Ablehnungsgründe anzugeben. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin zurückzumelden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.

(5) Wurde der oder dem Studierenden ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen von Prüfungsleistungen zugestellt und ist dieser noch nicht bestandskräftig, kann der Prüfungsausschuss bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens eine Zulassung zu weiteren Prüfungen und zum Modul Bachelor-Thesis unter Vorbehalt aussprechen. Dabei soll in der Regel für das Modul, welches endgültig nicht bestanden wurde, kein weiterer Prüfungsversuch gewährt werden. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr oder ihm während des schwebenden Verfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Verfahrens erbrachte Leistungen ausstellen. Hierfür gilt Ziffer 7.4 sinngemäß. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer nicht im letzten Versuch erbrachten Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Befreiung von der Teilnahme an den entsprechenden Wiederholungsprüfungen der streitgegenständlichen Prüfung aussprechen. Der Antrag muss spätestens bis zum Ende der für die jeweilige Prüfung gültigen Anmeldefrist gestellt werden. Abweichende Fristen können in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden.

10 Abschlussdokumente

10.1 Abschluss-Zeugnis

10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Module, die in die Gesamtnotenberechnung eingehen, enthält. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde. Ist die Bachelor-Arbeit die letzte Prüfung, gilt das Datum der Abgabe.

(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe von Ziffer 4.5 (6) errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.5 (7), Tabelle C (s. Anlage), angegeben.

10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich

Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

(1) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

10.3 Diploma Supplement

Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gilt nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis.

Siehe Anlage Diploma Supplement.

10.4 Transcript of Records

Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) in englischer Sprache aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen wird und nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis gilt. Im Transcript of Records werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.

11 Fremdsprachenregelungen

(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.

(3) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch im Falle von Wiederholungsprüfungen konstante Prüfungsbedingungen herrschen und auch bei einem Wechsel in der Sprache der Lehrveranstaltung die Wiederholungsprüfungen in der jeweils gleichen Sprache wie die ursprüngliche Ausgangsprüfung angeboten werden.

(1) Zur Förderung der internationalen Ausrichtung des Studiengangs werden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich Englisch angeboten. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt. Sieht das Modulhandbuch mehrere mögliche Sprachen vor, wird vor Semesterbeginn fachbereichsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem Studiengang bekannt gegeben, in welcher Sprache die Veranstaltung und die zugehörigen Leistungsnachweise stattfinden.

12 Kooperationen

Bei Kooperationen der Hochschule RheinMain mit anderen Hochschulen, etwa durch das Betreiben eines gemeinsamen Studiengangs oder dem Austausch von einzelnen Modulen, werden die hierfür spezifischen studienorganisatorischen Besonderheiten, insbesondere das von den Studierenden abzuleistende Studienprogramm und das Verfahren der Immatrikulation und des endgültigen Nichtbestehens bzw. der Exmatrikulation, unbeschadet der sonstigen für den Studiengang geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen in einer besonderen Kooperationsvereinbarung geregelt.

13 Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 15 (3) HHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist. Der Fachbereichsrat beschließt, in welchem Zeitraum noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden.

14 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 24.01.2017 in Kraft. Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen der Fachbereiche – Teile B – (Besondere Bestimmungen) sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung durch solche Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen. Bis zum Inkrafttreten neuer Besonderer Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge vom 20.08.2012 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 223 vom 16.04.2013. Für alle Studiengänge, die zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen mit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 (2) Satz 2 des HHG betrieben werden sowie für Studiengänge, die sich zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen in einem laufenden Akkreditierungsverfahren befinden, können die sich im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ergebenden notwendigen Änderungen noch im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 20.08.2012 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 223 vom 16.04.2013 vorgenommen werden.

Wiesbaden, den 24.01.2017

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2023 in Kraft. Diese Prüfungsordnung läuft aus. Zum 01.10.2026 tritt eine neue Prüfungsordnung in Kraft. Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung 2023 begonnen haben, können es nach Maßgabe der hierzu veröffentlichten Anlage Übergangsregelung auch nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung 2023 beenden.

Wiesbaden, den 07.07.2026

In Vertretung für den Präsidenten
Prof. Dr. MSc. Christiane Jost

Prof. Dr. Christian Schachtner
Vizepräsident für Bildung und
Nachhaltigkeit der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Till Dannewald
Dekanin bzw. Dekan des Fachbereich Wiesba-
den Business School

15 Anlagen

Curriculum

Business & Law in Accounting and Taxation (LL.B.), PO 2023

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungs- formen	vV
Einführung in das Wirtschaftsrecht (siehe Fußnote 1)	9	6	1.		PL	K o. mP	
Rechtliche Grundlagen	3	2	1.	V			
Wirtschaftsprivatrecht I	6	4	1.	V			
Steuern I (siehe Fußnote 1)	12	8	1.		PL	K	
Einführung in das Steuerrecht	2	1	1.	V			
Einkommensteuer	10	7	1.	V			
Wirtschaftsmathematik und Statistik I	3	2	1.		PL	K o. KT o. K u. KT	
Wirtschaftsmathematik	3	2	1.	V			
Business in English	6	4	1.		PL	K u. mP o. K u. RPr	
Business English	6	4	1.	SU			
Grundlagen Betriebswirtschaftslehre	6	4	2.		PL	K o. KT	
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3	2	2.	V			
Externes Rechnungswesen	3	2	2.	V			
Schuld- und Sachenrecht (siehe Fußnote 1)	12	8	2.		PL	K	
Sachenrecht	5	3	2.	V			
Schuldrecht	7	5	2.	V			
Steuern II (siehe Fußnote 1)	9	6	2.		PL	K	
Umsatzsteuer	6	4	2.	V			
Vertiefung Einkommensteuer	3	2	2.	V			
Wirtschaftsmathematik und Statistik II	3	2	2.		PL	K	
Statistik	3	2	2.	V			
Handels- und Personengesellschaftsrecht (siehe Fußnote 1)	6	4	3.		PL	K o. mP	
Handelsrecht	3	2	3.	V			
Personengesellschaftsrecht	3	2	3.	V			
Handelsrechtlicher Jahresabschluss (siehe Fußnote 1)	9	6	3.		PL	Por o. KT o. K	
Handelsrechtlicher Jahresabschluss	9	6	3.	V			
Steuern III (siehe Fußnote 1)	9	6	3.		PL	K	
Besteuerung Personengesellschaften	5	3	3.	V			
Körperschaft-/Gewerbesteuer	4	3	3.	V			
Investition und Finanzierung	6	4	3.		PL	K	
Investition und Finanzierung	6	4	3.	V			
Internationale Rechnungslegung (siehe Fußnote 1)	9	6	4.		PL	K	Ja
Internationale Rechnungslegung	9	6	4.	V			
Arbeitsrecht (siehe Fußnote 1)	6	4	4.		PL	K	Ja
Arbeitsrecht	6	4	4.	V			
Steuern IV (siehe Fußnote 1)	9	6	4.		PL	K o. mP	Ja
Einführung Internationales Steuerrecht	3	2	4.	V			
Abgabenordnung	3	2	4.	V			
Bilanzsteuerrecht	3	2	4.	V			
Kostenrechnung und Controlling	6	4	4.		PL	K	Ja
Kostenrechnung / Controlling	6	4	4.	V			
Kapitalgesellschaftsrecht	12	8	5.		PL	K o. mP	Ja
Aktienrecht	6	4	5.	SU			
GmbH-Recht	6	4	5.	SU			
Steuern V (siehe Fußnote 1)	6	4	5.		PL	K o. mP	Ja
Internationales Steuerrecht / DBA	6	4	5.	SU			
Case Studies (siehe Fußnote 1)	9	6	5.		PL	AH u. K u. RPr	Ja
Case Studies Steuerrecht	3	2	5.	SU			
Fallstudien Rechnungslegung	3	2	5.	SU			
Legal Case Studies	3	2	5.	SU			
Wissenschaftliches Arbeiten	5	3	5., 6.		PL	AH	Ja
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	3	2	5.	SU			
Projektarbeit Methodenlehre	2	1	6.	SU			

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungs- formen	vV
Prüfung von Konzernabschlüssen (siehe Fußnote 1)	8	5	6.		PL	K u. mP o. mP	Ja
Konzernrechnungslegung	5	3	6.	SU			
Wirtschaftliches Prüfungswesen	3	2	6.	SU			
Internationales Recht (siehe Fußnote 1)	7	5	6.		PL	K u. RPr o. mP u. RPr o. K	Ja
Europarecht	4	3	6.	SU			
Internationales Wirtschaftsrecht	3	2	6.	SU			
International Taxation and Law	4	3	6.		PL	K o. mP	Ja
International Taxation and Law	4	3	6.	SU			
EDV und Steuern	3	2	6.		PL	K o. mP o. BT	Ja
EDV und Steuern mit DATEV-Führerschein	3	2	6.	SU			
Auswahl aus dem Wahlpflichtkatalog	6	4	6.		~	~	Ja
Berufspraktische Tätigkeit	30	0	7.		SL	[MET]	Ja
Berufspraktische Tätigkeit	30	0	7.	P			
Abschlusspolitik und Abschlussanalyse	9	6	8.		PL	FG u. RPr	Ja
Abschlussanalyse	3	2	8.	SU			
Abschlusspolitik	6	4	8.	SU			
Vertiefung Steuern / Repetitorium Wirtschaftsrecht	12	8	8.		PL	FG	Ja
Repetitorium Wirtschaftsrecht	6	4	8.	SU			
Vertiefung Steuern / Steuerplanung	6	4	8.	SU			
Bachelor-Thesis	9	1	8.				Ja
Bachelor-Thesis	8	0	8.	BA	PL	AH	
Bachelor-Kolloquium	1	1	8.	S	PL	FG	
Individuelle Vertiefung – Es muss ein Modul gewählt werden.			6.				
Insolvenz und Sanierung (siehe Fußnote 1)	6	4	6.		PL	mP o. RPr o. K	Ja
Insolvenz und Sanierung	6	4	6.	SU			
Nachhaltigkeit und Transformation	6	4	6.		PL	mP o. K	Ja
Nachhaltigkeit und Transformation	6	4	6.	SU			
Vertiefung Investition und Finanzierung (siehe Fußnote 1)	6	4	6.		PL	K o. mP	Ja
Vertiefung Investition und Finanzierung	6	4	6.	SU			

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit-Points nach ECTS, **SWS:** Semesterwochenstunden, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **MET:** mit Erfolg teilgenommen, **~:** je nach Auswahl, **vV:** verpflichtende Voraussetzungen ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung)

Lehrformen:

V: Vorlesung, **SU:** Seminaristischer Unterricht, **P:** Praktikum, **BA:** Bachelor-Arbeit, **S:** Seminar

Prüfungsformen:

AH: Ausarbeitung / Hausarbeit, **BT:** Bildschirmtest, **FG:** Fachgespräch, **K:** Klausur, **KT:** Kurztests, **MP:** mündliche Prüfung, **POR:** Portfolioprüfungen, **RPr:** Referat / Präsentation, **~:** Je nach Auswahl

¹Klausur: Fallstudienprüfung unter Klausurbedingungen

Diploma Supplement für das Studienangebot
Bachelor in Business & Law in Accounting and Taxation
Studienangebotspezifische Inhalte des Diploma Supplements

zu Ziffer	Deutscher Text	Englischer Text
2.1	Bezeichnung der Qualifikation <i>Bachelor of Laws (LL.B.)</i>	Name of qualification <i>Bachelor of Laws (LL.B.)</i>
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Business & Law in Accounting and Taxation</i>	Main field(s) of study <i>Business & Law in Accounting and Taxation</i>
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat <i>Fachbereich Wiesbaden Business School</i>	Institution administering studies <i>Wiesbaden Business School</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>Deutsch / Englisch</i>	Language(s) of instruction / examination <i>German / English</i>
3.1	Ebene der Qualifikation <i>Niveau 6 DQR/EQR, Stufe 1 HQR</i>	Level of the qualification <i>Level 6 DQR/EQR, Level 1 HQR</i>
3.2	Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und / oder Jahren <i>240 Credit-Points, 4 Jahre</i>	Official duration of programme in credits and / or years <i>240 credit-points, 4 years</i>
3.3	Zugangsvoraussetzungen <i>Hochschulzugangsberechtigung</i>	Access requirement(s) <i>Higher education entrance qualification</i>
4.1	Studienform <i>Vollzeit</i>	Mode of study <i>full-time</i>
4.2	Lernergebnisse des Studiengangs Fachkompetenzen Accounting <i>Die Absolventinnen und Absolventen verknüpfen interdisziplinär ihr fachspezifisches Wissen zu Fragen des nationalen und internationalen Rechnungslegungsrechts unter Berücksichtigung von berufsrelevanten Grundlagen des allgemeinen Wirtschafts- und Steuerrechts sowie der Betriebswirtschaftslehre, um Rechnungslegungsprozesse zu gestalten.</i> Taxation <i>Die Absolventinnen und Absolventen analysieren nationale und internationale Sachverhalte im Hinblick auf steuerliche Relevanz und Belastungswirkung samt der damit verbundenen Steuerdeklarationspflicht, quantifizieren und bewerten ökonomisch die steuerliche Belastung und erarbeiten für den Einzelfall steuerliche Optimierungs- oder Gestaltungsvorschläge.</i> Wirtschaftsrecht <i>Die Absolventinnen und Absolventen beurteilen Sachverhalte, führen diese einer rechtlich validierten Bewertung zu und entwickeln unter Berücksichtigung steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Gesichtspunkte gesamtheitliche Strukturlösungen.</i> Methodenkompetenzen Problemlösungskompetenz <i>Die Absolventinnen und Absolventen erkennen berufsspezifische Probleme, analysieren diese und entwickeln Lösungen für diese Probleme.</i> Wissenschaftliches Arbeiten <i>Die Absolventinnen und Absolventen wenden die Standards des wissenschaftlichen Arbeitens an und setzen wissenschaftliche Methoden der juristischen und betriebswirtschaftlichen Fachdisziplinen unter Berücksichtigung ethischer Forschungsstandards ein.</i>	Programme learning outcomes Professional competencies Accounting <i>Graduates are able to interdisciplinary link their subject-specific knowledge to national and international accounting law questions in order to inform accounting processes, taking into account the business law, tax law and business administration basics specific to the subject.</i> Taxation <i>Graduates can analyze national and international circumstances in regard to their tax relevance and burden impact, including associated tax declarations; they can quantify and economically evaluate the tax burden and lay out optimization proposals for individual cases.</i> Business law <i>Graduates are able to evaluate business law situations, conduct a legally validated assessment of these situations and develop integrated structural solutions, considering tax and business administration aspects.</i> Methodological competencies Problem solving <i>Graduates are able to recognize and analyze occupational challenges and develop appropriate solutions.</i> Scientific methods <i>Graduates can apply general scientific research and writing standards and scientific methods specific to law and business administration, taking into consideration ethical research standards.</i>

	Einsatz von Instrumenten Die Absolventinnen und Absolventen können die normativen Regelungen anhand der grammatikalischen, systematischen, historischen und teleologischen Auslegung anwenden und auf konkrete Lebenssachverhalte umsetzen. Darüber hinaus wenden die Absolventinnen und Absolventen aktuelle und z.T. digitale Instrumente der Datenbereitstellung und -analyse an und interpretieren die Ergebnisse im Kontext der zugrundeliegenden Rahmenbedingungen, u.a. als Grundlage für die spätere (datenschutzkonforme) Datenbereitstellung und Entscheidungsfundierung. Sozialkompetenzen Berufsständische Verantwortung Die Absolventinnen und Absolventen beachten die berufsständischen Grundsätze zur Sicherung der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der Berufsstände und gehen wertschätzend mit den Persönlichkeiten im Team und mit Mandanten um. Teamfähigkeit und Führung Die Absolventinnen und Absolventen arbeiten in Teams zielorientiert und entwickeln Teamkompetenzen mit. Kommunikation Die Absolventinnen und Absolventen präsentieren ihre fachlichen Problemlösungen unter Einsatz des Fachvokabulars und diskutieren deren Eignung im Team. Selbstkompetenzen Ethik und Wertgerüst Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ein an ethischen Grundsätzen orientiertes Wertesystem aufzubauen und danach zu handeln. Zeit-, Komplexitäts- und Selbstmanagement Die Absolventinnen und Absolventen schätzen den erforderlichen Zeitbedarf bei der Lösung komplexer Probleme ein und strukturieren demgemäß ihren Arbeitsprozess zur effizienten Einhaltung von Fristen. Selbstreflektion und lebenslanges Lernen Die Absolventinnen und Absolventen können ihre eigenen Kompetenzen selbstkritisch und unter Berücksichtigung des Feedbacks anderer Personen einschätzen und konstruktiv fortentwickeln.	Use of instruments Graduates can conform to normative regulations according to grammatical, systematic, historical and teleological interpretations and apply them to concrete circumstances. Additionally, graduates can apply current, in part digital, data provision and analysis instruments, interpret the results in the context of underlying assumptions and use them for later privacy-compliant data provision and decision making, among other things. Social competencies Professional responsibility Graduates respect professional principles in order to assure the social responsibility of the profession and treat other members of the team and clients respectfully. Teamwork abilities and leadership Graduates are able to find goal-oriented solutions in a team and improve team skills. Communication Graduates are able to present their subject-related solutions using the appropriate terminology and can assess these solutions in a team. Personal competencies Ethics and value system Graduates are able to build a value system based on ethical principles and act accordingly. Time management and self-management Graduates can estimate the time needed to solve complex problems and structure their work process accordingly to meet deadlines. Self-awareness and lifelong learning Graduates are able to critically reflect their own competencies, assess them based on the feedback of other people and improve them constructively.
4.3	Einzelheiten zum Studiengang Siehe Transcript of Records und Bachelor-Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit	Programme details See Transcript of Records and Bachelor's certificate for individual results and topic of thesis
5.1	Zugang zu weiterführenden Studien Qualifiziert für die Zulassung zum Master-Studium	Access to further study Qualifies for admission to Master's degree
5.2	Zugang zu reglementierten Berufen ./.	Access to a regulated profession ./.

Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit im Bachelor-Studiengang Business & Law in Accounting and Taxation

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Im Bachelor-Studiengang Business and Law in Accounting and Taxation ist im Rahmen des Moduls Berufspraktische Tätigkeit ein Praktikum im Umfang von 24 Wochen und 30 Credit-Points integriert. Das Studium während der Berufspraktischen Tätigkeit bei einem Unternehmen oder einer Institution, im Folgenden „Praxisstelle“ genannt, wird auf der Grundlage eines Praktikumsvertrages zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Der Fachbereich stellt hierzu auf Wunsch einen Mustervertrag zur Verfügung. Es können aber auch firmenspezifische Vertragsformulare verwendet werden, sofern sie inhaltlich die von der Hochschule geforderten Regelungen (vgl. insbesondere § 5 (4)) enthalten.

(2) Der Fachbereich Wiesbaden Business School überträgt alle die Berufspraktische Tätigkeit betreffenden Aufgaben und Entscheidungen einer oder einem BPT-Beauftragten. Aufgaben der oder des BPT-Beauftragten sind insbesondere:

- Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen zum Praktikum;
- Überprüfung und Genehmigung der Praktikumsverträge;
- Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen Praxisstelle und Studierenden im Zusammenwirken mit der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor;
- Beurteilung der Praktikumsberichte.

§ 2 Ziele der Berufspraktischen Tätigkeit, auszuübende Tätigkeiten

(1) Das Praktikum dient der Verbesserung der Qualität des Ausbildungszieles einer an den Belangen der Praxis orientierten Ausbildung der Studierenden. Die Studierenden sollen entsprechend ihren Studienschwerpunkten an Aufgaben in Unternehmen, öffentlichen Betrieben und anderen Körperschaften mitarbeiten oder diese selbständig übernehmen. Während des Praktikums sollen die im Studium vermittelten Kenntnisse auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die Studierenden sollen im Laufe des Praktikums insbesondere an berufliche Tätigkeiten im Bereich von Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder Wirtschaftsrecht herangeführt werden.

(2) Die in der Praxisstelle auszuübenden Tätigkeiten sollen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche liegen (die Aufzählung hat keinen abschließenden Charakter):

- Mitarbeit an Aufgaben in Unternehmen
- Mitarbeit an Aufgaben der öffentlichen Verwaltung
- Mitarbeit an Aufgaben einer Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- oder Rechtsanwaltskanzlei oder
- Mitarbeit an Aufgaben einer Unternehmensberatung

§ 3 Zeitpunkt und Gliederung

(1) Das Praktikum wird in der Regel im siebten Studiensemester unter Einschluss der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet. Sie soll in einem zusammenhängenden Zeitraum abgeleistet werden.

(2) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der Normalarbeitszeit der in Vollzeit Beschäftigten der Praxisstelle. Für Studierende, die aufgrund der Betreuung eines Kindes oder der Pflege naher

Angehöriger nicht in der Lage sind, das Praktikum in Vollzeit abzuleisten, kann bei Vorlage entsprechender Nachweise auf besonders begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss eine zeitliche Streckung des Praktikums gestattet werden. Der Gesamtworkload darf von einer solchen Streckung nicht berührt werden.

(3) Der Zeitraum des Praktikums darf sich nicht mit der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit überschneiden.

§ 4 Anmeldung und Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit

(1) Für die Teilnahme am Praktikum ist eine besondere schriftliche Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und im Terminplan des Fachbereichs WBS bekanntgegebenen Fristen erforderlich. Für die Anmeldung ist das Formular „Anmeldung zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)“, zu verwenden, welches auf den Seiten des Fachbereichs heruntergeladen werden kann. Die Bekanntgabe der Fristen erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett, auf der Internetseite des Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule unter dem Studiengang.

(2) Die Zulassung zur Berufspraktischen Tätigkeit kann beantragen, wer alle Leistungen aus dem 1. bis 4. Semester erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Nach der Zulassung zum Praktikum schlagen die Studierenden der oder dem BPT-Beauftragten eine Praxisstelle vor. Die Entscheidung über die Eignung der Praxisstelle trifft die oder der BPT-Beauftragte.

(4) Eine Praxisstelle kann abgelehnt werden, wenn dort eine Ausbildung gemäß den in § 2 genannten Merkmalen des Praktikums für die Studierenden aufgrund der ihnen dort übertragenen Aufgaben nicht sichergestellt ist.

§ 5 Praxisstellen, Praktikumsvertrag

(1) Das Praktikum wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden sind für die Beschaffung einer geeigneten Praxisstelle selbst verantwortlich.

(3) Die Studierenden sind während des Praktikums verpflichtet, bei Verstößen der Praxisstelle gegen die in Abs. 4 Nr. 2 beschriebenen Pflichten die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten zu informieren.

(4) Jede bzw. jeder Studierende schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Praktikumsvertrag ab. Dieser Vertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der oder des Studierenden

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- die ihr oder ihm im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

- die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten,

2. die Verpflichtung der Praxisstelle

- die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des Praktikums in den fachspezifischen Aufgabengebieten mit dem Ziel des Erwerbs fachpraktischer Kenntnisse auszubilden und ausreichend zu betreuen,
- bei Verstößen der Studierenden gegen ihre in Nr. 1 beschriebenen Pflichten die oder den BPT-Beauftragte/n zu informieren,
- unmittelbar nach dem Ende des Praktikums eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte des Praktikums sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- der oder dem Studierenden ein Zeugnis mit einem Nachweis über die Dauer und die Inhalte der Tätigkeit auszustellen.

3. die Benennung einer oder eines Beauftragten der Praxisstelle für die Betreuung der oder des Studierenden.

(5) Die Betreuung der Studierenden am Praxisplatz soll durch von der Praxisstelle benannte Betreuerinnen oder Betreuer erfolgen, die eine Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig sind. Deren Aufgabe ist die Einweisung der Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und die Regelung und Überwachung ihrer Aufgaben. Sie sollen als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.

§ 6 Status der Studierenden während des Praktikums

(1) Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule RheinMain immatrikuliert.

(2) Studierende dürfen während des Praktikums an studienbegleitenden Prüfungen teilnehmen, sie können aber auch eine Prüfungsbefreiung beantragen.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Die Studierenden sind während des Praktikums gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle eine Kopie der Anzeige an die Hochschule RheinMain.

(2) Die Studierenden sind während des Praktikums in der Renten- und Arbeitslosenversicherung beitragsfrei.

(3) Die Studierenden sind während des Praktikums nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

(4) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Haftpflichtversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen privaten Haftpflichtversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

(5) Wird die berufspraktische Tätigkeit im Ausland durchgeführt, haben die Studierenden sich selbst darüber zu informieren, welche Krankenversicherung sie in ihrem Zielland benötigen und müssen für ausreichenden Krankenversicherungsschutz sorgen. Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Hochschule RheinMain besteht während des Auslandsaufenthaltes nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Unfallversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Unfallversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Unfallversicherung empfohlen. Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für während eines Auslandsaufenthaltes entstandene Schäden. Es besteht jedoch die Möglichkeit des Haftpflichtversicherungsschutzes im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 8 Studiennachweis

(1) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung des Moduls Berufspraktische Tätigkeit wird geführt durch:

- Die Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 (4), die Angaben über die Dauer, den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.
- Die Vorlage eines Praktikumsberichts im Umfang von ca. 5-7 Seiten

(2) Der Bericht und die Bescheinigung sollen binnen zwei Wochen nach Beendigung des Praktikums bei der oder dem BPT-Beauftragten abgegeben werden.

§ 9 Nichtantritt, Wechsel oder vorzeitige Beendigung des Praktikums

(1) Studierende, die sich angemeldet haben, ihr Praktikum aber nicht antreten können oder es vorzeitig beenden, müssen die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten, unter Angabe von Gründen, umgehend davon in Kenntnis setzen. Für die Aufnahme des Praktikums zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung unter Wahrung der Anmeldefrist nach § 4 (1) dieser Regelungen notwendig.

(2) Ein Nichtantritt oder eine vorzeitige Beendigung des Praktikums oder ein Wechsel der Praxisstelle nach Genehmigung des Praktikumsvertrages durch die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die oder der BPT-Beauftragte.

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,1	1,0		
1,2	1,3		
1,3	1,3		
1,4	1,3		
1,5	1,3		
1,6	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0	nichtausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
4,2	5,0		
4,3	5,0		
4,4	5,0		
4,5	5,0		
4,6	5,0		
4,7	5,0		
4,8	5,0		
4,9	5,0		
5,0	5,0		

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

Anlage: Übergangsregelung für den Bachelor- Studiengang Business & Law in Accounting and Taxation

Diese Prüfungsordnung läuft aus. Zum 01.10.2026 tritt eine neue Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht in Kraft.

Studierende, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können es nach Maßgabe dieser Anlage auch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Prüfungs- und Studienleistungen werden unter Einschluss des letzten regulären Lehrangebots in Regelstudienzeit noch insgesamt fünf Mal angeboten. Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und Studierende werden automatisch in die neue Prüfungsordnung (Inkrafttreten 01.10.2026) für den Studiengang Wirtschaftsrecht übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme.

1. Die Lehrveranstaltungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Lehrveranstaltungen des 1. Semesters letztmalig im SoSe 2026
- b. Lehrveranstaltungen des 2. Semesters letztmalig im WiSe 2026/27
- c. Lehrveranstaltungen des 3. Semesters letztmalig im SoSe 2027
- d. Lehrveranstaltungen des 4. Semesters letztmalig im WiSe 2027/28
- e. Lehrveranstaltungen des 5. Semesters letztmalig im SoSe 2028
- f. Lehrveranstaltungen des 6. Semesters letztmalig im WiSe 2028/29
- g. Lehrveranstaltungen des 7. Semesters letztmalig im SoSe 2029
- h. Lehrveranstaltungen des 8. Semesters letztmalig im WiSe 2029/30

2. Die Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters letztmalig im SoSe 2028
- b. Prüfungs- und Studienleistungen des 2. Semesters letztmalig im WiSe 2028/29
- c. Prüfungs- und Studienleistungen des 3. Semesters letztmalig im SoSe 2029
- d. Prüfungs- und Studienleistungen des 4. Semesters letztmalig im WiSe 2029/30
- e. Prüfungs- und Studienleistungen des 5. Semesters letztmalig im SoSe 2030
- f. Prüfungs- und Studienleistungen des 6. Semesters letztmalig im WiSe 2030/31
- g. Prüfungs- und Studienleistungen des 7. Semesters letztmalig im SoSe 2031
- h. Prüfungs- und Studienleistungen des 8. Semesters letztmalig im WiSe 2031/32

Studierenden werden die bisher erbrachten Leistungen gemäß einer vom Prüfungsausschuss erstellten Äquivalenzliste anerkannt. Setzt sich eine Prüfung nach neuer Prüfungsordnung aus mehreren Prüfungs- und Studienleistungen nach dieser Prüfungsordnung zusammen, wird der Mittelwert nach Credit-Points gewichtet gebildet und entsprechend der Tabelle A der Rahmenprüfungsordnung einer Note zugeordnet. Bei der Bildung des Mittelwertes wird immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

Studierende können auf besonderen schriftlichen Antrag ihr Studium schon vorher nach der neuen Prüfungsordnung weiterführen und beenden, soweit die entsprechenden Lehrveranstaltungen bereits angeboten werden. Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen

nach den Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung muss schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden. Ein Wechsel zum Sommersemester muss jeweils bis zum 1.12. beantragt werden. Ein Wechsel zum Wintersemester muss jeweils bis zum 1.6. beantragt werden.